

Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsausschuss bei einem Rücktritt von Prüfungen



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Die Bescheinigung ist spätestens am Tag der betreffenden Prüfung elektronisch per E-Mail von der Hochschul-E-Mail-Adresse (@stud.hn.de) bei Ihrem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

Angaben zur Prüfung:

Name des Prüflings

Vorname

Matrikel-Nr.

Bezeichnung der Prüfung: _____

Studiengang: _____ Prüfungstermin: _____
Datum Uhrzeit

Erklärung des Prüflings: (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Ich bin seit dem _____ (Datum) erkrankt und kann nicht zur Prüfung erscheinen. Ich erkläre hiermit meinen Rücktritt.
- ☐ Ich bin während der Prüfung erkrankt und habe diese abgebrochen, indem ich meinen Rücktritt gegenüber der Prüfungsaufsicht erklärt habe.

Datum, Unterschrift des Prüflings

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

Oben genannte Patient/in stellte sich am _____ (Datum), um _____ Uhr bei mir vor und wurde von mir untersucht.

Es liegt seit dem _____ (Datum) eine erhebliche krankheitsbedingte Leistungsminderung in Bezug auf das Ablegen der Prüfung in Form einer akuten Erkrankung vor.

- ☐ Im Falle eines Prüfungsabbruchs nach Prüfungsbeginn kann ich ausschließen, dass der Prüfling die gesundheitliche Beeinträchtigung, die zur Prüfungsunfähigkeit führte, bereits vor Prüfungsbeginn erkennen konnte.

Die/der Patient/in wird voraussichtlich bis einschließlich _____ (Datum) prüfungsunfähig sein.

Datum, Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn eine Studierende/ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Prüfung teilnimmt oder diese abbricht, muss sie/er gemäß der geltenden Prüfungsordnung die Erkrankung glaubhaft machen. Der Nachweis erfolgt gemäß § 63 Abs. 7 HG NRW durch eine ärztliche Bescheinigung (Attest), die die Prüfungsunfähigkeit im Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Unter den Begriff der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit fallen **vorübergehende** gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche die reguläre persönliche Leistungsfähigkeit des Prüflings während der Prüfung erheblich mindern und damit die Chancen auf ein den wahren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechendes Prüfungsergebnis verringern.

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z. B. **nicht** vor bei

- Prüfungsstress und Examensängsten
- leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen
- Dauerleiden (mit oder ohne schwankendes Krankheitsbild, z. B. Depressionen, ADHS, Stoffwechselerkrankungen, hoher oder niedriger Blutdruck, Behinderungen; letztere müssen als Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.)

Die ärztliche Bescheinigung muss das Datum bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweisen.

Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die o.g. Angaben enthält. Nicht ausreichend ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine Bescheinigung zur Vorlage in der Schule